

§ 20 ASGG Wahlkörper der Arbeitgeber

ASGG - Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

(1) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Bundesebene für die in der Anlage 1 genannten Berufsgruppen sind:

1. für die Berufsgruppe 1 der Kammertag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. für die Berufsgruppe 2
 - a) die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer,
 - b) die Delegierten der Abteilungsversammlung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer,
 - c) der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer,
 - d) die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags,
 - e) der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer,
 - f) die Hauptversammlung der Patentanwaltskammer,
 - g) der Kammertag der Kammer der Wirtschaftstrehänder,
 - h) der Kammertag der Bundes-, Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer,
 - i) die Hauptversammlung der Österreichischen Tierärztekammer.

(2) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Landesebene sind:

1. für die Berufsgruppe 1 die Vollversammlung der jeweiligen Wirtschaftskammer,
2. für die Berufsgruppe 2
 - a) die Vollversammlung der jeweiligen Ärztekammer,
 - b) die Plenarversammlung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer,
 - c) die jeweilige Versammlung der Gruppe der Notare des Notariatskollegiums,
 - d) die Kammervollversammlung der jeweiligen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer.

(3) Wahlkörper der Arbeitgeber für die Berufsgruppe 3 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:

1. in Tirol die Kammerversammlung der Bauernkammer,
2. in Vorarlberg die Sektionsversammlung der Landwirte in der Landwirtschaftskammer,
3. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer.

In Kraft seit 01.04.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at